

VORWORT ZUR 23. AUFLAGE

Die 23. Auflage bringt die Schaubilder auf den Stand 1.8.2023.

Berücksichtigt sind insbesondere die Änderungen des SGB III durch das Bürgergeld-Gesetz vom 27.11.2022 und die mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.6.2022 erfolgten Neuregelungen.

Entfallen sind die coronabedingten – zeitlich befristeten – Schaubilder zum Kurzarbeitergeld.

Neu hinzugefügt sind die Schaubilder:

- Schaubild 19 – Beispiele für abhängige Beschäftigung
- Schaubild 22 – Entgelt-Geringfügigkeitsgrenze, kein Alg für Minijobber

Wer zu einem Schaubild mehr wissen will, muss den »Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III«, 36. Auflage 2022 (mit Ergänzungsbeilage 2023) zu Rate ziehen.

Für Hinweise auf Fehler und Fehlendes sind wir dankbar.

Arbeitslosenprojekt TuWas

1. August 2023

110 Schaubilder zum SGB III

- 1 Sie verlieren die Arbeit – der Hürdenlauf beginnt
- 2 Arbeitsuchendmeldung I
- 3 Arbeitsuchendmeldung II
- 4 Arbeitslosmeldung
- 5 Arbeitslosmeldung und Krankheit
- 6 Aufstockung durch andere Sozialleistungen?
- 7 Arbeitsbescheinigung (AB)
- 8 »Fördern und Fordern« – Potenzialanalyse
- 9 »Fördern und Fordern« – Eingliederungsvereinbarung (EV)
- 10 Förderung aus dem Vermittlungsbudget I
- 11 Förderung aus dem Vermittlungsbudget II
- 12 Maßnahmen von Trägern zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- 13 Trainingsmaßnahmen
- 14 Wer bekommt Arbeitslosengeld (Alg)?
- 15 Anwartschaft – Rahmenfristen
- 16 Kleine Anwartschaft
- 17 Was sind versicherungspflichtige Zeiten?
- 18 Arbeitnehmer oder Selbstständige?
- 19 Beispiele für abhängige Beschäftigung
- 20 Weiterversicherung auf Antrag
- 21 Was schafft keine Alg-Anwartschaft?
- 22 Entgelt-Geringfügigkeitsgrenze, kein Alg für Minijobber
- 23 Was heißt arbeitslos sein?
- 24 Verfügbarkeit
- 25 Erreichbarkeit
- 26 Ausnahmen von Verfügbarkeit
- 27 Urlaub
- 28 Mitnahme von Alg bei Arbeitsuche in Europa
- 29 Ehrenamt
- 30 Kranken-Alg
- 31 Nahtlosigkeit
- 32 Nahtlosigkeits-Alg und Rente
- 33 Alg und Elterngeld
- 34 Verfügbarkeit neben Schule/Studium?
- 35 Zumutbarkeit I
- 36 Zumutbarkeit II

- 37 Zumutbarkeit III
- 38 Zumutbarkeit IV
- 39 Welches Arbeitsentgelt ist beitragspflichtig?
- 40 Arbeitslosengeld – Höhe I
- 41 Arbeitslosengeld – Höhe II
- 42 Arbeitslosengeld – Höhe III
- 43 Arbeitslosengeld – Höhe IV
- 44 Beitrag und Alg bei Versicherungspflicht auf Antrag
- 45 Alg-Bemessungen nach Lohnminderung
- 46 Bemessungsentgelt nach Sanierungstarifvertrag?
- 47 Bemessungsentgelt und Mindestlohn
- 48 Steuerklassenwechsel I
- 49 Steuerklassenwechsel II
- 50 Anrechnung von Nebenverdienst auf Alg bei Arbeitslosigkeit I
- 51 Anrechnung von Nebenverdienst auf Alg bei Arbeitslosigkeit II
- 52 Anrechnung von Nebenverdienst auf Alg bei Arbeitslosigkeit III
- 53 Arbeitslosengeld – wie lange I
- 54 Arbeitslosengeld – wie lange II
- 55 Arbeitslosengeld – altes, neues
- 56 Sperrzeiten – 9 Fallgruppen
- 57 Sperrzeit nach Arbeitsplatzverlust
- 58 Sperrzeit nach Vermittlungsangebot
- 59 Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen
- 60 Sperrzeit bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, zur Integration und Sprachförderung
- 61 Sperrzeit nach Meldeversäumnis
- 62 Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung
- 63 Keine Sperrzeit bei wichtigem Grund
- 64 Sperrzeiten – Dauer
- 65 Sperrzeiten – Rechtsfolgen I
- 66 Sperrzeiten – Rechtsfolgen II
- 67 Ruhen des Alg bei Entlassungsentschädigung
- 68 Weitere Ruhensfälle
- 69 Kurzarbeitergeld (Kug) I
- 70 Kurzarbeitergeld (Kug) II
- 71 Transfergesellschaft
- 72 Insolvenzgeld (Insg) I
- 73 Insolvenzgeld (Insg) II

- 74 Insolvenzgeld (Insg) III
- 75 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Bedarf
- 76 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – Bedürftigkeit
- 77 Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)/Berufseinstiegsbegleitung (BerEB)
- 78 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)
- 79 Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)
- 80 Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)
- 81 Assistierte Ausbildung (AsA)
- 82 Berufliche Weiterbildung (WB) I
- 83 Berufliche Weiterbildung (WB) II
- 84 Berufliche Weiterbildung (WB) III
- 85 Weiterbildungskosten
- 86 Berufliche Weiterbildung (WB) in bestehenden Arbeitsverhältnissen I
- 87 Berufliche Weiterbildung (WB) in bestehenden Arbeitsverhältnissen II/
Berufliche WB von Kug-Beziehern
- 88 Leistungen für behinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 89 Übergangsgeld (Übg)
- 90 Weitere Zuschüsse zur Eingliederung behinderter Menschen
- 91 Eingliederungszuschüsse (EZ) I
- 92 Eingliederungszuschüsse (EZ) II
- 93 Gründungszuschuss (GZ) I
- 94 Gründungszuschuss (GZ) II
- 95 Arbeitslosigkeit und Krankheit
- 96 Krankenversicherung bei Ruhen der Leistung I
- 97 Krankenversicherung bei Ruhen der Leistung II
- 98 Krankenversicherungsschutz bei Sperrzeit und Urlaubsabgeltung
- 99 Verhältnis Alg – Krankengeld
- 100 Arbeitslosigkeit und Rentenversicherung
- 101 Arbeitslosigkeit und Unfallversicherung
- 102 Arbeitslosigkeit und Steuern
- 103 Bescheide – Überblick
- 104 Aufhebung der Leistungsbewilligung bei anfänglicher Unrichtigkeit
- 105 Aufhebung der Leistungsbewilligung wegen Änderung der Verhältnisse
- 106 Überprüfungsantrag
- 107 Schutz der AA-Leistung vor Gläubigern?
- 108 Widerspruch
- 109 Klage vor dem Sozialgericht
- 110 Kosten der Rechtsverfolgung

Sie verlieren die Arbeit – der Hürdenlauf beginnt



1

Hürde Agentur für Arbeit

- Bei nahender Arbeitslosigkeit:
frühzeitig arbeitssuchend melden
- Spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit:
arbeitslos melden

2

Hürde Arbeitsrecht

- Kündigungsgründe bei Personalabteilung und Betriebsrat klären (wichtig, wenn Sperrzeit droht)
- ggf. sofort Kündigungsschutzklage einreichen
- Arbeitsbescheinigung(en) bei(m) Arbeitgeber(n) abholen

3

Hürde Sozialleistungen

Vorsorglich am ersten Tag der Arbeitslosigkeit neben Alg

- gegebenenfalls aufstockend Bürgergeld
- Kinderzuschlag
- Wohngeld(erhöhung) beantragen

4

Hürde Arbeitssuche

- Selbst Arbeit suchen
- Arbeitssuche dokumentieren
- Bewerbungs-, Fahrtkosten u.ä. (→ Schaubild 11) bei der AA beantragen, **bevor** sie entstehen
- Versuchen, durch einen Zuschuss der AA (→ Schaubilder 90 ff.) potenzielle Arbeitgeber zur Einstellung zu bewegen



Arbeitsuchendmeldung I

(§ 38 Abs. 1 SGB III)



Arbeitsuchendmeldung

- persönlich
auch schriftlich oder per Tel. (0800 455 5500) oder online
- spätestens 3 Monate vor dem bekannten Ende des Beschäftigungsverhältnisses, oder
- wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von weniger als 3 Monaten endet: spätestens 3 Tage nach Kenntnis vom Ende

Wer ist meldepflichtig?

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis endet, auch bei befristeter Beschäftigung
2. Auszubildende, deren **außerbetriebliches** Ausbildungsverhältnis endet



Wer ist nicht meldepflichtig?

1. Auszubildende in **betrieblichen** Ausbildungsverhältnissen
2. Arbeitnehmer und Auszubildende bei Beendigung eines anderweitigen Versicherungspflichtverhältnisses (z.B. Krankengeldbezug)
3. Personen, die sich freiwillig weiterversichert haben mit Ausnahme der Auslandsbeschäftigten

Arbeitsuchendmeldung II

(§§ 38, 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 9, Abs. 6, 309, 310, 311 SGB III)

Der arbeitsuchend Gemeldete muss zusätzlich:

- nach Aufforderung auf AA erscheinen
- Vermittlungsvorschlägen der AA nachgehen
- jeden Umzug melden
- bei Arbeitsunfähigkeit ärztliche Bescheinigung vorlegen



Sanktionen

- bei Meldeversäumnis
1 Woche Sperrzeit
- bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung
1 Woche Sperrzeit
- bei Ablehnung von Vermittlungsvorschlägen
3 Wochen Sperrzeit



Arbeitslosmeldung

(§ 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, Abs. 5 SGB I;
§§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 141, 145 Abs. 1 Satz 3,
323 Abs. 1 Satz 2 SGB III)



Wann?

- Spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit
- Frühestens 3 Monate vor Arbeitslosigkeit
- Erneut nach 6-wöchiger Unterbrechung des Alg-Bezugs

Wie?

- Persönlich!
also nicht schriftlich oder per Telefon;
seit 1.1.2022 auch elektronisch mit Identitätsnachweis
möglich
- Durch Vertreter – persönlich – nur bei schwerer
Dauerkrankheit

Verhältnis zur Arbeitsuchendmeldung?

Arbeitsuchendmeldung ersetzt nicht Arbeitslosmeldung!

Achtung:

Alg gibt es erst ab Arbeitslosmeldung



Arbeitslosmeldung und Krankheit

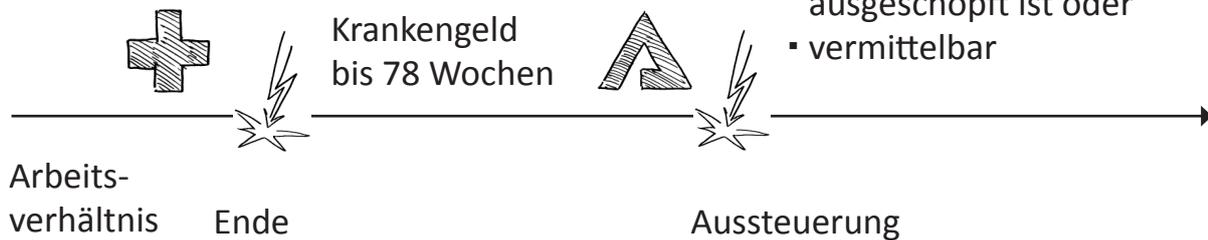
(§§ 141, 145, 146 SGB III; §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 2, 190 Abs. 2, 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)

3 Varianten

 = Krankmeldung
 = Arbeitslosmeldung

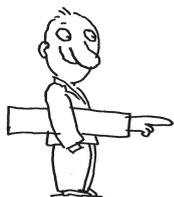
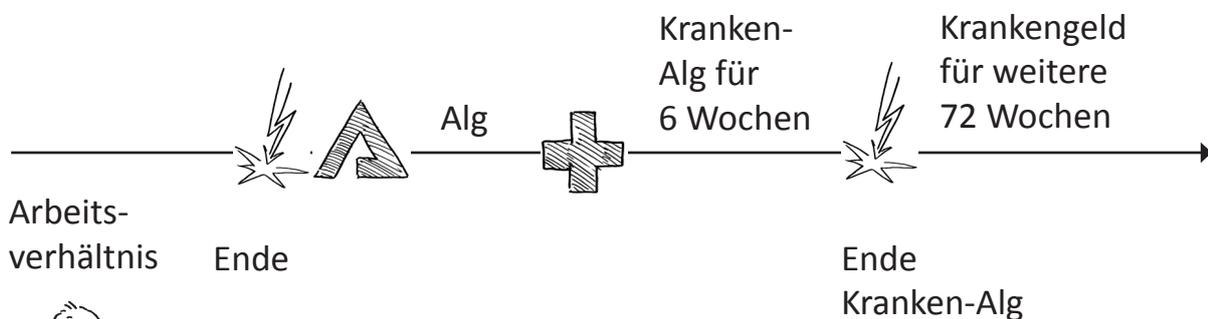
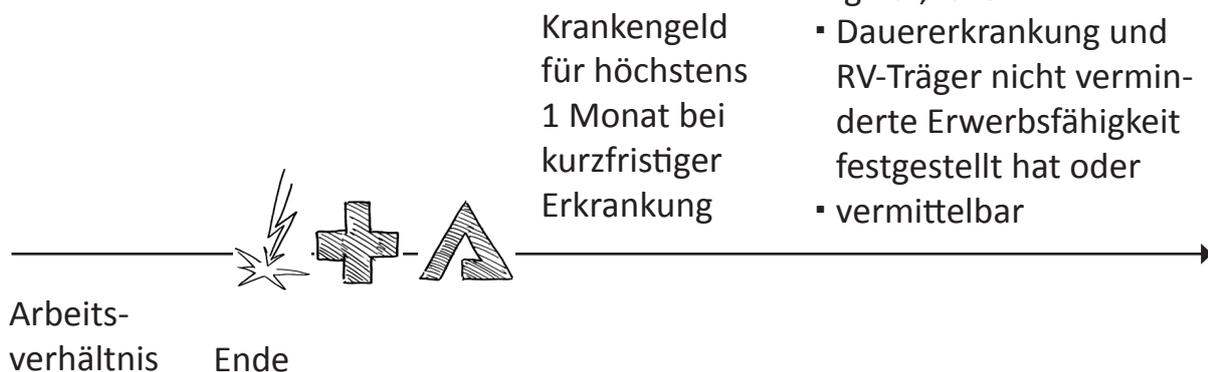
Alg nur, falls

- Dauererkrankung und RV-Träger nicht verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt hat, Krg ausgeschöpft ist oder
- vermittelbar



Alg nur, falls

- Dauererkrankung und RV-Träger nicht verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt hat oder
- vermittelbar

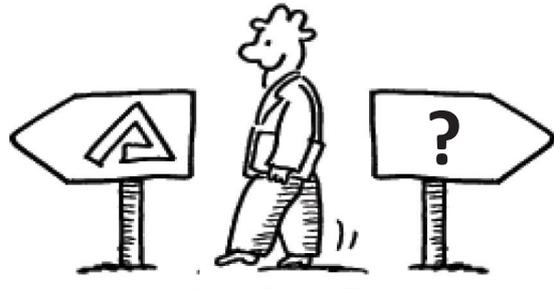


Tipp: 2. Variante vermeiden, sofort arbeitslos melden

Aufstockung durch andere Sozialleistungen?

Wer

- niedriges Alg
- hohe Miete
- Kinder
- keinen (gut) verdienenden Partner
- kein größeres Vermögen



hat, **beantragt** bei Arbeitslosmeldung neben Alg
vorsorglich:



1. aufstockend Bürgergeld

2. Kinderzuschlag

3. Wohngeld (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3
Nr. 2 WohnGG)

AA **muss** diese Anträge annehmen und an den zuständigen
Leistungsträger weiterleiten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I)

Arbeitsbescheinigung (AB)

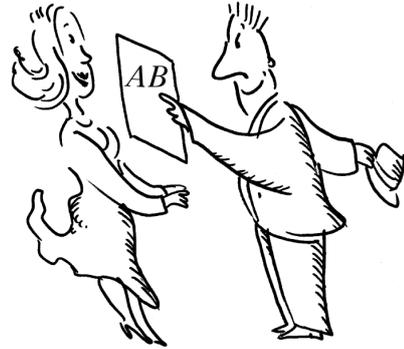
(§§ 312, 313a, 321 Nr. 1, 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III)

Ohne AB i.d.R. kein Alg

2 Pflichtige

Arbeitgeber muss AB-Formular

- entweder dem Arbeitslosen aushändigen/schicken oder
- der AA elektronisch übermitteln



AA (und nicht Arbeitsloser) muss AB bei störrischem Arbeitgeber einfordern

Sanktionen:

- Schadensersatzanspruch
- Bußgeld

Tipp: Wir empfehlen, der elektronischen Übermittlung der AB an die AA gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 SGB III zu widersprechen und ihr erst zuzustimmen, wenn Sie die AB auf Richtigkeit überprüft haben. Dies ist wegen Alg-Höhe und Sperrzeitgefahr wichtig.

»Fördern und Fordern« Eingliederungsvereinbarung (EV)

(§§ 37 Abs. 2, 3, 38 Abs. 4 Satz 2,
159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 138 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III)

EV konkretisiert aufgrund der Potenzialanalyse

- Eingliederungsziel
- Eingliederungsschritte
- Eigenbemühungen
- Eingliederungsleistungen

Sanktionen?

Bei Ablehnung einer EV → AA erlässt Eingliederungs-
verwaltungsakt

Bei Bruch der EV

- durch Alg-Berechtigte → Sperrzeit → kein Alg
- durch Arbeitsuchende → Einstellung der Vermittlung,
keine Rentenversicherung
- durch AA ~~→~~ kein Rücktrittsrecht,
kein Schadensersatz



Förderung aus dem Vermittlungsbudget I

(§§ 44, 39a SGB III)

Früher

(bis Ende 2008): In §§ 45, 53, 54 SGB III a.F.
Konkrete Leistungen mit konkreten Pauschalen

Jetzt

GeneralkLAUssel
Vage »Förderung aus dem Vermittlungsbudget«

Acht Hürden

1. Ist Hilfe »notwendig«?
2. Ist Hilfesuchender bedürftig?
3. Sind Kosten »angemessen«?
4. Ist Pauschale der einzelnen AA eingehalten?
5. Muss nicht (künftiger) Arbeitgeber zahlen?
6. Wird andere SGB III-Leistung aufgestockt oder umgangen?
7. Dient Hilfe dem Lebensunterhalt?
8. Ist Hilfe vor Entstehung der Kosten beantragt?



Gefördert werden können:

- Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende
- Ausbildungssuchende
- Ausländer mit Aufenthaltsgestattung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget II (§ 44 SGB III)

Vordrucke der BA für:

- Bewerbungskosten pauschal
- Bewerbungskosten Nachweis
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
- Fahrkosten für Pendelfahrten
- Kosten für getrennte Haushaltsführung
- Kosten für den Umzug
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle
- Kosten für Arbeitsmittel
- Kosten für Befähigungsnachweise
- Unterstützung der Persönlichkeit
- Sonstige Kosten
 - Kinderbetreuungskosten?
 - Führerschein?
 - Kauf eines Verkehrsmittels?

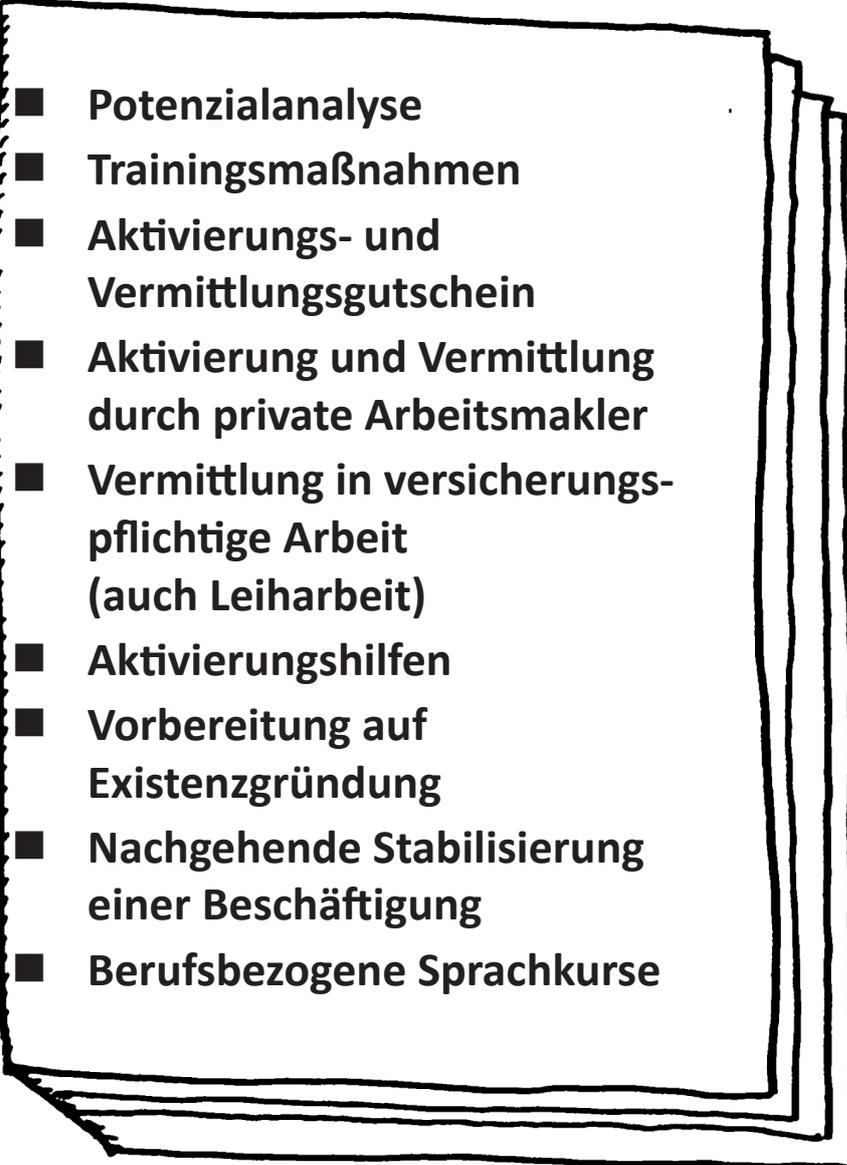


Tipps:

- Förderung beantragen, **bevor** Kosten entstehen
- (Bestehende) Fachliche Weisungen der AA zum Vermittlungsbudget einsehen
- Leistungen in Eingliederungsvereinbarung verankern
- Gegen Bedürftigkeitsprüfung Widerspruch einlegen
- Leistungen gibt es auch bei Suche in EU/EWR-Land

Maßnahmen von Trägern zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(§§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 und 9, 39a SGB III)

- 
- Potenzialanalyse
 - Trainingsmaßnahmen
 - Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
 - Aktivierung und Vermittlung durch private Arbeitsmakler
 - Vermittlung in versicherungspflichtige Arbeit (auch Leiharbeit)
 - Aktivierungshilfen
 - Vorbereitung auf Existenzgründung
 - Nachgehende Stabilisierung einer Beschäftigung
 - Berufsbezogene Sprachkurse

Vermittlungsvergütung

- 2.500,- €
 - 3.000,- € bei Langzeitarbeitslosen oder Menschen mit Behinderungen
- Nach sechs Wochen Beschäftigung: 1.250,- €
Nach sechs Monaten Beschäftigung: Rest